

Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Jeesewitz KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Green City Energy Service GmbH & Co. Windenergie Jeesewitz KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WE Wind I GmbH (Stammkapital 25.000 Euro), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein. Sie ist berechtigt, an ihre Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt.
2. Kommanditisten sind:
 - Claus Frommel aus Garching
 - "Sachsenkraft GmbH" Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien mit Sitz in Dresden .
3. Die Komplementärin ist berechtigt, auch im Namen der übrigen Gesellschafter weitere Kommanditisten im Rahmen der Erhöhung des Gesellschaftskapitals bis zu max. EUR 1.775.000,00 (in Worten: einmillionensiebenhundertfünfundzigtausend) aufzunehmen. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft in Höhe des Zahlungseingangs der Einlage bei der Gesellschaft, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Eingebracht werden nur Kommanditisten, die ihre Einlage in voller Höhe erbracht haben. Bis zur Eintragung wird der Kommanditist in Höhe der geleisteten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt. Weiterer Kommanditist kann ein Treuhandkommanditist sein, der Gesellschaftsanteile treuhänderisch hält, wie in § 5 bestimmt.
4. Weiterhin beteiligt an der Gesellschaft sind diejenigen natürlichen oder juristischen

Personen, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für diese mittelbar beteiligten Gesellschafter. Unmittelbare und mittelbare Gesellschafter werden – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis (vgl. § 5) – gemeinschaftlich auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Ist aus Rechtsgründen eine unmittelbare Anwendung nicht möglich (z. B. im Hinblick auf die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister), so ergibt sich das entsprechende wirtschaftliche Ergebnis aus den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. § 5).

5. Unter Gesellschaftseinlagen im Sinne dieses Vertrages sind auch die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Beträge (Einlagen der Treugeber) zu verstehen.
6. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.
7. Die Mindestgesellschaftseinlage eines neuen Kommanditisten oder Treugebers soll 50.000 Euro betragen. Höhere Beteiligungen sollen durch 10.000 teilbar sein.
8. Halten mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Personengemeinschaften als Gesellschafter sind verpflichtet, einen gemeinsamen handlungsbevollmächtigten Vertreter gegenüber der Geschäftsführung zu benennen, der die Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt.
9. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die diese zur Vornahme aller im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldungen ermächtigt, insbesondere bei Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten bzw. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto der Gesellschaft.
2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf den ausstehenden Gesamtbetrag in Höhe von 8 % p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
4. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der anteilig auf seine Kapitaleinlage entfallenen Eigenkapital-Vermittlungsprovision. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.
5. Alternativ kann die Gesellschaft bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Treuhandkommanditist

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in gesonderten, einheitlichen Treuhandverträgen geregelt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten wie unmittelbare Kommanditisten behandelt.
3. Die Kommanditisten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte einschließlich des Stimmrechts unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben können.
4. Bei Beteiligungen über den Treuhandkommanditisten erfolgt die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch entsprechende Aufstockung der treuhänderisch gehaltenen Einlage des Treuhandkommanditisten.
5. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 17 Abs. 3 geregelte Vergütung.
6. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sein Amt niederzulegen und einen anderen Treuhandkommanditisten zu benennen, soweit dieser sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 22.
7. Im Falle der Insolvenz des Treuhandkommanditisten sind die Treugeber berechtigt, alternativ zur Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen neuen Treuhandkommanditisten ihre Eintragung als Kommanditisten auf eigene Rechnung zu verlängern. § 17 Abs. 4 ist in diesem Fall, bezogen auf den Kommanditanteil des Treuhänders, nicht anwendbar.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich.

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zum Geschäftsführer und Vertreter wurde die WE Wind I GmbH bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht, die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:
 - a) die laufende Verwaltung der Anlage,
 - b) ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie die laufende Pflege der Anlagen,
 - c) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie
 - Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,
 - Vermittlung und Aufnahme von Kapital gebenden Neugesellschaftern im Rahmen von Abs. 5,
 - Koordinierung aller Marketingmaßnahmen,
 - Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,
 - d) die Vornahme von Abschreibungen und
 - e) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.
6. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhandkommanditisten ist die Geschäftsführung verpflichtet, umgehend einen neuen Treuhandkommanditisten zu bestellen, der den Kommanditanteil des insolventen Treuhandkommanditisten übernimmt und in sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Treugebern eintritt. § 19 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung, ein Auseinandersetzungsguthaben ist nicht zu bezahlen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Veräußerung des gesamten Anlagevermögens;
2. Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über die

in § 8 eingeräumten Befugnisse hinausgehen.

§ 10 Mittelverwendung

Die Geschäftsführung darf über die geleisteten Einlagen nur zur Begleichung etwaiger fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der mit der Beteiligung von Gesellschaftern verbundenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen und gesetzlich geregelter Kosten, Gebühren und Beträge verfügen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.
2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ab Versanddatum einzuberufen.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden, erstmals in dem auf das erste volle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals halten, in Textform unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise ohne physische Präsenz der Gesellschafter abgehalten werden. Die Versammlung wird in diesem Falle live mit Bild und Ton im Internet übertragen. Gesellschafter können an der Gesellschafterversammlung auch ohne physische Präsenz und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Gesellschafter, welche von der Online-Teilnahme Gebrauch machen, gelten als anwesend und werden bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.
5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die zuletzt bekannte Adresse (Postadresse, Fax-Nummer oder Emailadresse) des Gesellschafters. Der Gesellschafter ist verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens zwanzig von Hundert des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Der Treuhandkommanditist ist außer im Falle der Bevollmächtigung gemäß Abs. 7 nicht zur Stimmabgabe für die Treugeber berechtigt, diese bleiben vielmehr selbst stimmberechtigt und verpflichtet. Zugleich mit der Ladung kann

vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsunabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich in der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.
8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

§12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und / oder der steuerlichen Überschussrechnung,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Zustimmungsbefürdigte Rechtsgeschäfte,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern und
 - g) Auflösung der Gesellschaft und
 - h) Gewährung von (ggf. nachrangigen) Darlehen an Unternehmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.
3. Je 10.000,00 Euro Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Bis das Kapital in dieser Höhe eingebracht ist, gewährt ein Kapitalanteil in Höhe von EUR 500,00 eine Stimme.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
5. Über die Beschlüsse ist innerhalb einer Woche nach der Versammlung ein Protokoll zu erstellen, das im Anlegerportal der Gesellschaft zum Download bereitgestellt wird. Ein Versand in Textform erfolgt nur an diejenigen Anleger, die dies ausdrücklich anfordern. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von fünf Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde.
6. Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu

nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand eingeleitet und durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesellschaftskapitals an der Abstimmung teilnehmen, indem ihre Stimmzettel innerhalb der Rücksendungsfrist bei der Gesellschaft eingehen. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist den Gesellschaftern innerhalb von einer Woche nach Ende der Rücksendungsfrist im Anlegerportal der Gesellschaft zum Download bereitzustellen. Ein Versand in Textform erfolgt nur an diejenigen Anleger, die dies ausdrücklich anfordern.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inklusive der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 14 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderbetriebsausgaben

1. Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Gesellschafter können bei der Einkommensteuer als Sonderbetriebsausgaben nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist von Gesellschaftern bekannt gegebene Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafter werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 15 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils am letzten Tag eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.
2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ausschüttungen erfolgen jeweils sechs Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist.

§ 16 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Geschäftsführung und des Treuhandkommanditisten

1. Für die Haftungsübernahme erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15.12. eines Jahres.
2. Die Geschäftsführung erhält ein Entgelt für die Geschäftsführung in Höhe von 1,7 % der erzielten Einspeisevergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, eine diesbezügliche Erhöhung findet nach dem Verbraucherpreisindex statt. Es ist fällig am 30.09. eines Jahres.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen für das Jahr 2012 eine einmalige Pauschale von 1.000 Euro und in den Folgejahren eine Pauschale in Höhe von 100 Euro p.a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15.12. eines Jahres.
4. Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden.

§ 17 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Kosten, die im Rahmen einer Übertragung anfallen, trägt der übertragende Gesellschafter.
2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.
3. Der Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil im Ganzen oder in Teilen verfügen, wobei jeder Teilbetrag mindestens 10.000,00 Euro oder ein Vielfaches davon betragen muss.
4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.
5. Übertragungen können, mit Ausnahme von Erbfällen, monatlich, mit Wirkung zum Ende eines Monats erfolgen.
6. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen zu.
7. Die Übertragung der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Zur Zustimmung ist die Geschäftsführung verpflichtet, wenn die Übertragung an eine natürliche oder juristische Person erfolgt, welche nach der Beurteilung des bisherigen Treuhandkommanditisten sowie der Geschäftsführung in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Treuhandkommanditist die Gewähr für eine funktionsgerechte Ausübung seiner Tätigkeit bietet.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis zum Gesellschafter, sobald die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters gemäß der Beitrittserklärung angenommen hat. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet. Im Außenverhältnis wird der Gesellschafter ab Eintragung als Kommanditist bzw. Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung durch den Treuhandkommanditisten als Gesellschafter behandelt, vorher als atypisch stiller Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. .
3. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2031 gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

§ 19 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres zu dem er fristgerecht gemäß §18 Abs. 3 gekündigt hat;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses.
2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Gesellschafter eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,
 - b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter seine Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,
 - d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen Gesellschafter vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,
 - e) der Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist eine von der Gesellschaft bestimmte Person berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 22 zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre

Zustimmung nur aus wichtigem Grund und / oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger – Erben oder Vermächtnisnehmer – über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesem fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren. Kosten, die im Rahmen einer Übertragung aufgrund eines erbfalltes anfallen, trägt der Rechtsnachfolger.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht bis zur Auseinandersetzung nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ausschüttungen auf das letzte ihr bekanntgegebene Konto des Erblassers zu überweisen.
3. Im Falle der Erbauseinandersetzung ist eine Teilung des Kommanditanteils nur in der Weise zulässig, dass jeder neu entstehende Kommanditeil mindestens 10.000,00 Euro oder ein Vielfaches davon betragen muss.
4. Im Falle des Todes von Frau Maria Neubert geht ihr Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge an Herrn Hermann-Josef Schwab, geboren am 08.01.1960, wohnhaft in der Marsopstr. 5 in 81245 München, über.

§ 21 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 22 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Wertansatz, der unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters sowie aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zwischen dem Buchwert des Anteils und seinem Verkehrswert liegt.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Antrag der Geschäftsführung verbindlich festzustellen. Falls sich Gesellschaft und Gesellschafter nicht auf einen Schiedsgutachter einigen können, wird dieser durch die IHK für München und Oberbayern festgelegt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen

Feststellung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei von Hundert über dem Basiszinssatz p. a. verzinslich.

4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
5. Die geschäftsführenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Treuhandkommanditisten; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto I) am Gesellschaftsvermögen verteilt.
2. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 24 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

Sämtliche Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den Kommanditisten und Treugebern, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§ 25 Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin sowie deren Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 26 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen und eine neue

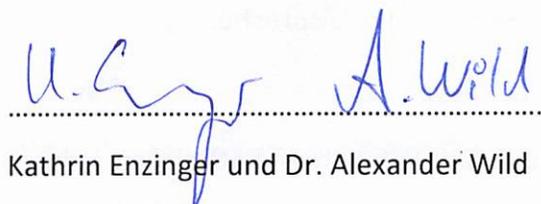
persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 27 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist München, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
4. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie zum Beispiel wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschaftsbeschlüssen können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gilt als vereinbart, dass diese sich ernsthaft bemühen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und eine gütliche Einigung nach bestem Wissen und Gewissen anstreben. Bei Finanzgerichtsprozessen ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen.
6. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorstehende Fassung ergibt sich aufgrund von Änderungen, über die Beschluss in den Jahren 2016, 2021 und 2023 gefasst wurde.

München, den 15.01.2024



Kathrin Enzinger und Dr. Alexander Wild
Geschäftsführung